

Rundumkontrolle gleich Arbeitszeit?

Muss die Rundumkontrolle vor der Abfahrt als Arbeitszeit deklariert werden? Weshalb ist sie überhaupt nötig und weshalb sorgt dies für Gesprächsstoff? Diesen Fragen möchte ich auf den Grund gehen.

Gesetzliche Grundlagen

Im Strassenverkehrsgesetz SVG ist definiert, unter welchen Umständen man mit einem Fahrzeug am Verkehr teilnehmen darf:

SVG Art. 29 Betriebssicherheit

Fahrzeuge dürfen nur in betriebssicherem und vorschriftsgemäsem Zustand verkehren. Sie müssen so beschaffen und unterhalten sein, dass die Verkehrsregeln befolgt werden können und dass Führer, Mitfahrende und andere Strassenbenützer nicht gefährdet und die Strassen nicht beschädigt werden.



Die Verkehrsregelverordnung VRV definiert die Pflichten vor der Abfahrt noch ein bisschen genauer:

VRV Art. 57 Allgemeines (Betriebssicherheit Art. 29 SVG)

¹ *Der Führer hat sich zu vergewissern, dass Fahrzeug und Ladung in vorschriftsgemäsem Zustand sind und das erforderliche Zubehör, wie das Pannensignal, vorhanden ist.*

² *Kontrollschilder, Geschwindigkeitstafeln und ähnliche Zeichen müssen in gut lesbarem Zustand, Lichter, Rückstrahler, Scheiben und Rückspiegel sauber gehalten werden. Ladung, Lastenträger, Arbeitsgeräte und dergleichen dürfen weder die Kontrollschilder noch die Beleuchtungsvorrichtungen verdecken.*

³ *Treten unterwegs leichtere Mängel auf, so darf der Führer mit besonderer Vorsicht weiterfahren; die Reparatur ist ohne Verzug zu veranlassen. (...)*



Zweck und Nutzen der Rundumkontrolle

Sie haben am Morgen bei der Rundumkontrolle einen platten Reifen an der Hinterachse entdeckt. Dies ist sehr ärgerlich, vor allem weil wahrscheinlich der ganze Zeitplan des Tages durcheinander kommt. Besser aber als wenn Sie die Rundumkontrolle nicht gemacht hätten und bei der anschliessenden Fahrt der andere Reifen wegen Überhitzung auf der Autobahn geplatzt wäre und Sie womöglich einen Unfall verursacht hätten.

Oder ein anderes Beispiel. Sie haben den defekten Spiegel nicht ersetzen lassen oder er ist so verschmutzt, dass Sie einen anderen Verkehrspartner nicht rechtzeitig erkannt hätten und es ebenfalls zu einem Unfall gekommen wäre.

Die Rundumkontrolle dient der Betriebssicherheit, damit Sie vor der Abfahrt wissen, ob Sie mit diesem Fahrzeug sicher am Verkehr teilnehmen können. Wenn Sie ein Fahrzeug oder eine Fahrzeugkombination zum ersten Mal fahren sollen und die Rundumkontrolle nach dem «Auf Achse» Seite 58ff durchführen, werden 30 Minuten nicht ausreichen. Sind Sie aber ständig mit dem selben Fahrzeug unterwegs, reichen meist nur wenige Minuten vor der Abfahrt aus, da Sie nicht alle Punkte überprüfen müssen.

Diese Zeit muss selbstverständlich als Arbeitszeit im Fahrtschreiber deklariert werden. In der Arbeits- und Ruhezeitverordnung ARV 1 ist definiert, welche Tätigkeiten vom Fahrtschreiber erfasst werden müssen und dazu gehört auch die Rundumkontrolle vor der Abfahrt.

ARV 1 Art. 14 Fahrtschreiber

¹ Während der beruflichen Tätigkeit muss der Führer oder die Führerin, solange er oder sie sich im Fahrzeug oder in dessen Nähe befindet, den Fahrtschreiber ständig in Betrieb halten und so bedienen, dass die Lenkzeit, die übrige Arbeitszeit, die Bereitschaftszeit und die Pausen zeitgerecht aufgezeichnet werden. (...)

ARV 1 Art. 14b Bedienung des digitalen Fahrtschreibers

² Die Fahrer- und die Beifahrerkarte müssen während der gesamten beruflichen Tätigkeit eingesteckt bleiben. (...)

³ Befindet sich der Führer oder die Führerin nicht in der Nähe des Fahrzeugs und ist dadurch nicht in der Lage, den Fahrtschreiber zu bedienen, so hat er oder sie die Angaben über die Arbeits-, Bereitschafts- und Ruhezeiten vor der Weiterfahrt manuell in das Gerät einzugeben.

Und wieso sorgt die Rundumkontrolle plötzlich für so viel Gesprächsstoff? Falls Sie am Morgen die Fahrerkarte einstecken, keinen manuellen Nachtrag der Arbeitszeit (Rundumkontrolle) machen und einfach losfahren, hat der Fahrtschreiber keine Arbeitszeit vor der Fahrt aufgezeichnet. Neue Versionen von Auslesesoftware, wie z.B. TachoPlus, erkennen dies und zeigen es als Fehler an:

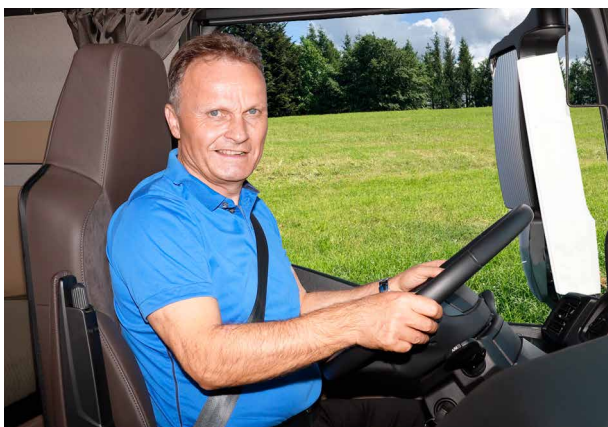
02.01.2024 05:04 ⚠ Art. 29 SVG

Prüfung des Fahrzeugs vor Abfahrt nicht als Arbeitszeit aufgezeichnet

Dieser Fehler könnte als «Nichteintragen der erforderlichen Angaben im digitalen Fahrtschreiber» gebüßt werden.

So machen Sie es richtig

Bevor Sie die Fahrerkarte in den Fahrtschreiber stecken, stellen Sie diesen auf Arbeitszeit, dann wird der Anmeldevorgang schon als Arbeitszeit registriert. Achten Sie übrigens immer darauf, dass der Fahrtschreiber auf Pause gestellt ist, wenn keine Fahrerkarte im Gerät gesteckt ist. Machen Sie nach den manuellen Nachträgen die Rundumkontrolle und falls Sie keine Fehler gefunden haben, starten Sie mit einem guten Gefühl in den Morgen.



Ich wünsche Ihnen einen guten Start im neuen Jahr und unfallfreie Fahrt.



Richard Knaus, Knaus Weiterbildung